

## FAQ Nationale Visa

### 1. Wann habe ich das Recht bei der Botschaft Bogota ein Visum zu beantragen? Wann ist die Botschaft für mich zuständig?

Sie können ein Visum bei der Botschaft Bogotá beantragen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie müssen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kolumbien haben.

Die Botschaft ist nicht zuständig für kolumbianische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Z.B. ein kolumbianischer Student in Großbritannien, der ein Visum für Deutschland beantragen möchte, wendet sich je nach Wohnsitz bitte an die Deutsche Botschaft in London oder das Deutsche Generalkonsulat in Edinburgh.

Besitzen Sie nicht die kolumbianische Staatsangehörigkeit, haben aber eine gültige Aufenthaltserlaubnis für Kolumbien (Visum, Cédula de Extranjería) und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist Kolumbien, können Sie Ihr Visum bei der Deutschen Botschaft Bogotá beantragen.

### 2. Wie kommt es zu der Bearbeitungszeit von mehreren Wochen?

Bei den meisten nationalen Visa hängt die Entscheidung, ob ein Visum erteilt wird oder nicht, von der Antwort der Ausländerbehörde am vorgesehenen Wohnort ab. Die Botschaft sendet den Antrag per Post nach Deutschland. Sobald der Antrag bei der Ausländerbehörde in Deutschland eingeht, schaut diese sich die Akte genau an und teilt der Botschaft ihre Entscheidung mit. Die Botschaft bittet in regelmäßigen Abständen um Sachstandsmitteilung bei zuständigen Ausländerbehörde.

### 3. Kann ich als Tourist visumsfrei einreisen und mein Visum in Deutschland beantragen?

Nein, das ist nicht möglich. Für einen Aufenthalt über 90 Tage müssen Sie ein nationales Visum bei der Botschaft Bogotá beantragen. Bitte beachten Sie, dass Visa Anträge für langfristige Aufenthalte nicht innerhalb Deutschlands gestellt werden können und demnach eine Rückreise nach Kolumbien zwingend erforderlich ist, um eine Antragstellung in der Botschaft Bogotá vorzunehmen.

### 4. Mein Visum wurde abgelehnt. Was kann ich tun?

Sie haben die Möglichkeit gegen die Ablehnung Remonstration einzulegen. Dies tun Sie bitte in deutscher Sprache und mit ausführlicher Begründung. Die Botschaft und die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland überprüfen Ihren Antrag daraufhin erneut. Danach erhalten Sie entweder das Visum oder einen Bescheid, in dem Ihnen erklärt wird, warum die Botschaft an der Ablehnung festhält. Gegen diesen Bescheid können Sie Klage einreichen.

## **5. Welche Unterlagen müssen mit Apostille versehen werden?**

Alle Unterlagen, die von öffentlichen Stellen in Kolumbien (oder außerhalb Deutschlands) ausgestellt worden sind, müssen apostilliert werden. Das sind zum Beispiel Geburts- und Heiratsurkunden, Universitätsabschlüsse und Zeugnisse. Einfache Dokumente wie Passkopien, Krankenversicherungsnachweise und sonstige einfache Unterlagen (Einladungen, Motivationsschreiben, Lebenslauf) benötigen keine Apostille. Übersetzungen ins Deutsche von einem offiziellen Übersetzer müssen nicht apostilliert werden.

## **6. Welche Unterlagen müssen übersetzt werden?**

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen übersetzt werden. Passkopien müssen grundsätzlich nicht übersetzt werden.

## **7. Ich habe ein nationales Visum beantragt, weiß aber noch nicht, wo ich wohnen werde. Was soll ich im Anschriftenfeld des Antragsformulars eintragen?**

Tragen Sie die Adresse Ihres Arbeitgebers, Ihrer Universität, Sprachschule oder Ausbildungsstätte ein.

## **8. Muss ich das benötigte Dokument im Original mitbringen?**

Ja, bringen sie stets das Original und die geforderte Anzahl von Kopien mit. Normalerweise wird das Original zu Verifikationszwecken benötigt und direkt nach der Überprüfung wieder ausgehändigt.

## **9. Welche Dokumente werden für den Antrag benötigt?**

Die erforderlichen Dokumente hängen von dem gewünschten Visum ab.

Hier finden Sie alle weiteren Informationen unter:

<https://bogota.diplo.de/co-de/service/05-VisaEinreise/-/1800410>

## **10. Was ist ein biometrisches Foto?**

Ein biometrisches Foto ist ein Foto im Passformat; 3,5 cm x 4,5 cm, welches frontal aufgenommen wird. Folgende Kriterien müssen hierbei erfüllt werden: Festgelegte Position des Kopfes, Augen schauen direkt in die Kamera, neutraler Gesichtsausdruck, Mund geschlossen, das Gesicht nicht von den Haaren bedeckt, und keine Schattierungen oder Reflexionen im Hintergrund. Das Gesicht muss zudem 80% des Fotos ausmachen und beide Gesichtshälften müssen sichtbar sein.

## **11. Welchen Betrag muss meine Krankenversicherung abdecken?**

Die Krankenversicherung, welche für alle Visa benötigt wird, muss nachweisbar mindestens 30.000 Euro abdecken und in allen Ländern des Schengen-Abkommens vom Tag der Anreise bis zum Tag der Abreise gültig sein.

### **12. Kann eine andere Person mein Visum beantragen?**

Nein, das Visum ist persönliche Angelegenheit und muss vom Antragssteller persönlich beantragt werden. Zudem ist die Aufnahme von Fingerabdrücken verpflichtend.

### **13. Kann es passieren, dass die Botschaft zusätzliche Dokumente benötigt?**

Ja, in speziellen Fällen behält die Botschaft es sich vor, zusätzliche Dokumente zu erbitten. Dies kann während oder nach der Antragstellung geschehen.

### **14. Wie lauten die Öffnungszeiten des Konsulats?**

Seit dem 01. April 2014 ist ein Besuch der Deutschen Botschaft, Bogotá nur mit vorheriger Terminabsprache möglich.

### **15. Wie und wann muss das Visum bezahlt werden?**

Die Kosten des Visums hängen von der Art des Visums ab. Die Preise sind ersichtlich unter folgendem Link:

<https://bogota.diplo.de/blob/2074556/d3628d1123382ce51f2e251adca85e97/mb-d-visum-data.pdf>

Alle Beträge müssen stets exakt und bei der Antragstellung beglichen werden.

### **16. Wo kann ich mein Visum verlängern?**

Direkt nach Einreise nach Deutschland müssen Sie sich bei der Ausländerbehörde der Stadt, in der Sie wohnen werden, anmelden und die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen. Sie erhalten dann eine Aufenthaltskarte ähnlich der Cedula de Extranjeria.

### **17. Ich befinde mich bereits in Deutschland (z.B. als AuPair oder Student) und möchte mein Aufenthaltstitel verlängern bzw. einen Zweckwechsel machen. An wen muss ich mich wenden?**

An die Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort.

### **18. Warum muss ich in Deutschland erneut für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis bezahlen?**

Die Gebühr für die Verlängerung des Visums in einen Aufenthaltstitel in Deutschland bei der Ausländerbehörde muss zusätzlich und unabhängig von der Visagebühr bezahlt werden.

### **19. Kann ich mein Visum auch in einer anderen kolumbianischen Stadt als Bogotá beantragen?**

Nein, alle Visa-Anträge müssen bei der Deutschen Botschaft, Bogotá D.C. eingehen.

**20. Ich plane eine Flugreise und muss dabei auf einem deutschen Flughafen umsteigen.  
Benötige ich dazu ein Visum?**

Kolumbianische Staatsangehörige benötigen kein Transitvisum. Andere Staatsangehörige (bspw. Ecuador, Vietnam u.a.) die für Deutschland schengenvisumspflichtig sind, benötigen ebenfalls kein Transitvisum (sog. Transitvisumsprivileg) solange sie den Transitbereich nicht verlassen. Sollten Sie den Transitbereich jedoch verlassen (zu Flughafenwechsel, Terminalwechsel, oder wenn das Endziel im Schengen-Raum liegt), sind die Visumserfordernisse in die Reiseplanung miteinzubeziehen.

Nur die nachfolgend genannten sechs deutschen Flughäfen verfügen über einen internationalen Transitbereich, der ein Umsteigen ohne formelle Einreise in das Schengen-Gebiet ermöglicht:

- Frankfurt/Main
- München
- Hamburg (zeitlich befristet von 4.30 Uhr bis 23.30 Uhr)
- Düsseldorf (zeitlich befristet von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr) und vorherige Anmeldepflicht des Beförderungsunternehmens bei den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (Bundespolizei)
- Köln-Bonn (zeitlich befristet von 4.30 Uhr bis 23.00 Uhr)
- Berlin

Für die Staatsangehörigen der folgenden Länder gilt das Transitprivileg nicht, d. h. beim Transit über einen deutschen Flughafen ist in jedem Fall ein Flughafentransitvisum (Visumkategorie "A") erforderlich:

Afghanistan	Irak
Äthiopien	Kongo (Demokratische Republik)
Bangladesch	Nigeria
Eritrea	Pakistan
Ghana	Somalia
Iran	Sri Lanka

Ausnahmen vom Erfordernis eines Flughafentransitvisums:

Inhaber gültiger Visa und nationaler Aufenthaltstitel der EU- und Schengen-Staaten

Inhaber bestimmter nationaler Aufenthaltstitel der folgenden Staaten: Andorra, Japan, Kanada, San Marino, Vereinigte Staaten von Amerika

Inhaber gültiger Visa der EWR-Staaten (EU-Staaten und Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellter Visa.

Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel unter 21 Jahren. Eltern und Großeltern, sofern sie vom Unionsbürger unterhalten werden.)

**21. Wo kann die für mich bürgende Person in Deutschland eine Verpflichtungserklärung erhalten?**

Die Verpflichtungserklärung ist in Deutschland bei einer Ausländerbehörde für ca. 25 Euro bei Vorlage aller Dokumente erhältlich.

**22. Woraus besteht das Motivationsschreiben und für welche Visa-Typen wird es gebraucht?**

Bei dem Motivationsschreiben soll auf ca. einer Seite beschrieben werden, warum Sie ein Studium, oder einen Sprachkurs, in Deutschland abschließen möchten. Zudem muss angegeben werden warum der Kurs, oder das Studium zu genau diesem Zeitpunkt abgewickelt werden soll und inwiefern es dem akademischen Verlauf oder Arbeitsleben dienlich sein kann. Falls Sie damit Ihr aktuelles Studium unterbrechen muss zudem angegeben werden, ob Sie es nach der Rückkehr aus Deutschland fortführen möchten.

**23. Wenn ich ein Arbeitsvisum für Deutschland beantrage, jedoch mit meiner Familie reise; welches Visum benötigen meine Frau und Kinder?**

Für Ihre Familie müssen Sie in diesem Fall ein Visum der Kategorie „reagrupación familiar“ beantragen, welche für jedes Familienmitglied separat beantragt werden muss. Sollte sich eines der Familienmitglieder ebenfalls in einem Arbeitsverhältnis befinden muss zusätzlich der Arbeitsvertrag mitgesandt werden.

**24. Was muss ich tun, wenn mein Visumantrag abgelehnt wurde und ich mein Sperrkonto in Deutschland auflösen möchte?**

Um das Konto aufzulösen, ist die Vorlage des Ablehnungsbescheides der Botschaft bei der Bank ausreichend. Es bedarf keiner weiteren konsularischen Bescheinigung der Botschaft.

**25. Was muss ich tun, wenn mir ein Visum ausgestellt wurde, ich dieses jedoch nicht mehr nutzen möchte und mein Sperrkonto auflösen möchte?**

Bitte buchen Sie sich einen Termin über das Terminvergabesystems auf der Homepage der Botschaft (Konsularische Angelegenheiten -> sonstige konsularische Dienstleistungen). Bringen Sie Ihren bereits visierten Reisepass zur Vorsprache mit. Sie erhalten dann gegen Gebühr eine konsularische Bescheinigung zur vorzeitigen Auflösung der Sperrvereinbarung, die Sie dann an Ihre Bank in Deutschland weiterleiten.

**26. Kann ich mein nationales Visum für Sprachkurs auf ein Visum für Studium umschreiben, ohne nach Kolumbien zurück zu reisen?**

Nein, dies ist leider nicht möglich. Es handelt sich um einen sog. Zweckwechsel, der im Inland nicht zulässig ist. Wenn Sie bei Beantragung des Visums schon wissen, dass Sie nach dem Sprachkurs noch studieren möchten, beantragen Sie bitte ein Visum zum Sprachkurs mit nachfolgendem Studium.

## 27. Was ist der Unterschied zwischen einem Studentenvisum oder einem Visum als Studienbewerber? Welches Visum muss ich für einen Sprachkurs beantragen?

**Studenten** sind Antragsteller, die für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zugelassen sind. Der **Nachweis der Zulassung** wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Bildungseinrichtung geführt (sog. unbedingte Zulassung).

Er kann ersetzt werden durch (sog. bedingte Zulassung):

- eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung,
- eine bedingte Zulassung, die sich darauf bezieht, dass noch ausreichende Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen sind,
- eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist; die Bescheinigung muss eine Aussage darüber enthalten, dass der Zulassungsantrag des Ausländers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf seine Zulassung besteht,
- die bedingte oder unbedingte Zulassung zu einem Studienkolleg (studienvorbereitende Maßnahme),
- eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung, § 16 Abs. 1a AufenthG),
- die sog. "endgültige Mitteilung" von ASSIST

**Studienbewerber** sind Antragsteller die an einem Hochschulstudium in Deutschland interessiert sind und **über eine Hochschulzugangsberechtigung** für Deutschland verfügen. Studienbewerber sind auch Antragsteller, die ggf. fehlende Voraussetzungen für die Bewerbung oder zur Aufnahme eines Studiums schaffen möchten (**bspw. studienvorbereitender Sprachkurs, Aufnahmetest Studienkolleg**).

Anstelle des Zulassungsbescheides muss überprüft werden, ob Sie geeignete Vorbildungsnachweise besitzen, die Sie zu einem Hochschulstudium in Deutschland berechtigen (deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder mindestens zwei Semester Studium an einer kolumbianischen Universität).

**Isolierte Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen**, können von absolviert werden, wenn das Erlernen der deutschen Sprache in den beruflichen Werdegang passt und Sie bereits entsprechende Vorkenntnisse nachweisen können.

## 28. Ich reise mit einem Visum zur Studienbewerbung. Wie lange habe ich Zeit für die Bewerbung?

Wenn Sie nach 9 Monaten Aufenthalt keine Zulassungsbescheinigung erlangt haben, müssen Sie wieder ausreisen. Während diesen 9 Monaten können Sie nur Sprachkurse und Studienvorbereitende Maßnahmen absolvieren.

**29. Muss ich die Krankenversicherungsbestätigung auch übersetzen und apostillieren lassen?**

Nein.

**30. Kann ich meinen Antrag auf nationales Visum auch in Medellin oder bei einem anderen Honorarkonsul einreichen.**

Nein. Die Honorarkonsuln können allerdings Kopiebeglaubigungen sowie Unterschriftsbeglaubigungen für Sperrkonteneröffnungen (bspw. bei der Deutschen Bank) vornehmen. Auch fehlende Unterlagen können Sie dort nachreichen.

**31. Warum muss ich beim Antrag auf Familiennachzug eine Meldebescheinigung meines in Deutschland lebenden Partners einreichen?**

Aus der Meldebescheinigung ergibt sich der Familienstand Ihres Partners. Wichtig ist darum, dass er/sie mit dem Familienstand verheiratet aufgeführt ist. Aufenthaltsbescheinigungen, welche diese Aussage nicht enthalten, können wir nicht akzeptieren. Lebt der deutsche Partner derzeit ebenfalls in Kolumbien und ist ein gemeinsamer Umzug geplant, entfällt diese Voraussetzung, allerdings muss trotzdem eine Adresse in Deutschland angegeben werden.

**32. Wodurch kann das A1-Sprachzertifikat ersetzt werden?**

Bei verschiedenen Arten von Visa, u.a. für Au-Pair und Ehegattennachzug, wird ein Sprachnachweis in Form eines A1-Sprachzertifikats verlangt. Die Botschaft akzeptiert die folgenden offiziellen Zertifikate: Goethe, ÖSD, Testdaf und Telc. Erfolgt der Familiennachzug zu einem Partner, der sich weniger als zwei Jahre in Deutschland aufhalten wird, entfällt die Notwendigkeit, das Zertifikat vorzulegen.

**33. Ich bin Arzt und möchte einen Sprachkurs machen um hinterher in Deutschland als Arzt arbeiten zu können. Was muss ich vorlegen?**

Die Zulassung von Ärzten erfolgt durch die Ärztekammer, die in der Regel zunächst vorläufige Berufsausübungserlaubnisse ausstellt (und dann im Anschluss die Approbation nach Einreise). Bitte lesen Sie unser Merkblatt zum § 17 a AufenthG. Hier:

<http://www.bundesaerztekammer.de/weitere-sprachen/english/work-training/work-and-training-in-germany/>

[www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de)

finden Sie weitere Information.

**34. Kann ich mit einem deutschen nationalen Visum auch in die anderen Schengener Staaten fahren.**

Ja. Bis zu 90 Tage/Halbjahr (während der Gültigkeitsdauer des Visums)

**35. Mein nationales Visum ist abgelaufen. Kann ich trotzdem noch in Deutschland bleiben, um ein wenig herumzureisen?**

Dies ist zwar möglich, allerdings mit einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde in Deutschland verbunden. Sie können nicht nach Ablauf des nationalen Visums nicht einfach zusätzlich bis zu 90 Tage bleiben, sondern müssen die Ausländerbehörde um Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach § 7 Abs. 1 S. 3 Aufenthaltsgesetz bitten.

**36. Ich bin mit einem Bürger der Europäischen Union, der kein deutscher Staatsangehöriger ist (bspw. Pole, Spanier, Portugiese) verheiratet. Muss ich ein nationales Visum zum Familiennachzug beantragen?**

Nein, dies ist seit Dezember 2015 nicht mehr erforderlich. Kolumbianische Staatsangehörige, die mit einem EU-Bürger verheiratet sind, können den Aufenthaltstitel nach Einreise direkt bei der Ausländerbehörde beantragen. Eine Vorsprache bei der Botschaft Bogota ist nicht erforderlich.